



Bericht und Beschlussempfehlung des Innen- und Rechtsausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung rundfunkrechtlicher Vorschriften

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 15/374

Der Landtag hat dem Innen- und Rechtsausschuss den Gesetzentwurf zur Änderung rundfunkrechtlicher Vorschriften durch Plenarbeschluss vom 27. September 2000 überwiesen.

Der Ausschuss hat die Beratung des Gesetzentwurfs zunächst abgeschlossen, dann aber einmütig wieder aufgenommen und eine Anhörung durchgeführt. Nach insgesamt vier Sitzungen, zuletzt am 6. Dezember 2000, empfiehlt der Ausschuss dem Landtag einstimmig die Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung der rechten Spalte der nachstehenden Gegenüberstellung. Änderungen gegenüber der Regierungsvorlage sind durch Fettdruck kenntlich gemacht.

Monika Schwalm
Vorsitzende

Gesetz zur Änderung rundfunkrechtlicher Vorschriften

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetzentwurf der Landesregierung:

Ausschussvorschlag:

§ 1 Zustimmung zum Fünften Rundfunkände- rungsstaatsvertrag

(1) Dem von den Ländern der Bundesrepublik Deutschland am 7. August 2000 unterzeichneten Fünften Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Fünfter Rundfunkänderungsstaatsvertrag) wird zugestimmt.

(2) Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

(3) Der Staatsvertrag tritt nach seinem Artikel 8 Abs. 2 Satz 1 am 1. Januar 2001 in Kraft. Sollte der Staatsvertrag nach seinem Artikel 8 Abs. 2 Satz 2 gegenstandslos werden, wird dies unverzüglich im Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein bekannt gemacht.

§ 2 Änderung des Landesrund- funkgesetzes

Das Landesrundfunkgesetz vom 7. Dezember 1995 (GVOBl. Schl.-H. S. 422), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1999 (GVOBl. Schl.-H. S. 469), wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

- a) Beim § 8 werden die Worte „Recht auf unentgeltliche Kurzberichterstattung im Fernsehen“ durch das Wort „Kurz-

§ 1 Zustimmung zum Fünften Rundfunkände- rungsstaatsvertrag

unverändert

§ 2 Änderung des Landesrund- funkgesetzes

Das Landesrundfunkgesetz vom 7. Dezember 1995 (GVOBl. Schl.-H. S. 422), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1999 (GVOBl. Schl.-H. S. 469), wird wie folgt geändert:

1. unverändert

- berichterstattung“ ersetzt.
- b) Beim Dritten Teil werden in der Überschrift die Worte „Finanzierung von Rundfunkprogrammen“ durch die Worte „Finanzierung, Werbung, Teleshopping und Sponsoring“ ersetzt.
 - c) Beim § 42 wird das Wort „Finanzierungsarten“ durch das Wort „Finanzierung“ ersetzt.
 - d) Beim § 43 werden die Worte „Werbephalte, Kennzeichnung“ durch die Worte „Werbung und Teleshopping“ ersetzt.
 - e) Beim § 44 werden die Worte „Einfügung der Werbung“ durch das Wort „Sponsoring“ ersetzt.
 - f) Beim § 45 werden die Worte „Dauer der Werbung“ durch das Wort „Richtlinien“ ersetzt.
 - g) Beim § 46 wird das Wort „Sponsoring“ durch die Worte „Ausnahmen von Werberegelungen“ ersetzt.
 - h) Die Angabe „§ 47 Richtlinien der Landesanstalt“ wird gestrichen.
 - i) Nach der Angabe „§ 72 Ordnungswidrigkeiten“ wird die Angabe „§ 72 a Strafbestimmung“ eingefügt.
2. In § 3 wird folgender Absatz 12 eingefügt: 2. unverändert
- „(12) Hinsichtlich der Begriffe Werbung, Schleichwerbung, Sponsoring und Teleshopping gilt § 2 Abs. 2 Nr. 5 bis 8 des Rundfunkstaatsvertrages entsprechend.“
3. § 4 wird wie folgt geändert: 3. unverändert
- a) Es wird folgender Absatz 3 eingefügt:
„(3) § 52 a des Rundfunkstaatsvertrages gilt entsprechend.“
 - b) Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden die Absätze 4 bis 6.
4. § 8 erhält folgende Fassung: 4. unverändert

„§ 8
Kurzberichterstattung

Für das Recht auf Kurzberichterstattung gilt § 5 des Rundfunkstaatsvertrages entsprechend.“

- | | | |
|---|----|-------------|
| 5. § 18 Abs. 1 Satz 2 wird gestrichen. | 5. | unverändert |
| 6. § 26 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) §§ 3 und 4 des Rundfunkstaatsvertrages gelten entsprechend.“
b) Die Absätze 2 bis 6 und Absatz 8 werden gestrichen.
c) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 2. | 6. | unverändert |
| 7. § 36 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Bei der Gestaltung des Offenen Kanals und dessen Beiträgen sind die Programmgrundsätze des § 24 Abs. 1 und 2 und die Bestimmungen über unzulässige Sendungen des § 3 Abs. 1 bis 3 des Rundfunkstaatsvertrages entsprechend einzuhalten.“ | 7. | unverändert |
| 8. Der Dritte Teil erhält folgende Fassung: | 8. | unverändert |

„Dritter Teil
Finanzierung, Werbung, Teleshopping und Sponsoring

§ 42
Finanzierung

§ 43 des Rundfunkstaatsvertrages gilt entsprechend.

§ 43
Werbung und Teleshopping

§§ 7 und 44 bis 45 b des Rundfunk-

staatsvertrages gelten entsprechend.

§ 44
Sponsoring

§ 8 des Rundfunkstaatsvertrages gilt entsprechend.

§ 45
Richtlinien

Die Landesanstalt erlässt gemeinsam mit den anderen Landesmedienanstalten Richtlinien zur Durchführung der §§ 26, 43 und 44. Mit den anderen Landesmedienanstalten stellt sie hierbei das Benehmen mit den in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und dem ZDF her und führt einen gemeinsamen Erfahrungsaustausch in der Anwendung dieser Richtlinien durch.

§ 46
Ausnahmen von Werberegelungen

Für nach § 9 zugelassene Fernsehveranstalter soll die Landesanstalt Ausnahmen von § 7 Abs. 4 Satz 2, § 44 Abs. 3 bis 5 sowie §§ 45 und 45 a des Rundfunkstaatsvertrages entsprechend § 46 a des Rundfunkstaatsvertrages vorsehen. Das Nähere regelt die Landesanstalt durch Satzung.

§ 47
- gestrichen - "

9. § 72 erhält folgende Fassung:

9.

unverändert

„§ 72
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 9 Abs. 1 ohne Zulassung Rundfunk veranstaltet,
2. entgegen § 11 oder 12 in Verbindung mit § 23 Abs. 2 des Rundfunkstaatsvertrages nicht fristgemäß die Aufstellung der Programmbezugsquellen der Landesanstalt vorlegt,
3. entgegen § 11 in Verbindung mit § 34 Satz 2 des Rundfunkstaatsvertrages die bei ihm vorhandenen Daten über Zuschaueranteile auf Anforderung der KEK nicht zur Verfügung stellt,
4. entgegen § 16 Abs. 4 der Landesanstalt die in Artikel 6 Abs. 2 des Europäischen Übereinkommens über das grenzüberschreitende Fernsehen (GVOBl. Schl.-H. 1993 S. 40) aufgeführten Informationen auf Verlangen nicht zur Verfügung stellt,
5. entgegen § 26 Abs. 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Rundfunkstaatsvertrages Sendungen verbreitet, die wegen Verstoßes gegen das Strafgesetzbuch unzulässig sind, sofern diese Handlung nicht bereits nach dem Strafgesetzbuch mit Strafe bedroht ist,
6. entgegen § 26 Abs. 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 2 des Rundfunkstaatsvertrages Sendungen verbreitet, die wegen Kriegsverherrlichung unzulässig sind,
7. entgegen § 26 Abs. 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 4 des Rundfunkstaatsvertrages Sendungen verbreitet, die unzulässig sind, weil sie Menschen, die sterben oder schweren körperlichen oder seelischen Leiden ausgesetzt sind oder waren, in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellen und ein tatsächliches Geschehen wiedergeben, ohne dass ein überwiegendes berechtigtes Interesse gerade an dieser Form der Berichterstattung vorliegt,
8. entgegen § 26 Abs. 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 5 des Rundfunkstaatsvertrages Sendungen verbreitet, die unzulässig sind, weil sie in sonstiger Weise die Menschenwürde verletzen,

9. entgegen § 26 Abs. 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Satz 1 des Rundfunkstaatsvertrages Sendungen verbreitet, die geeignet sind, das körperliche, geistige oder seelische Wohl von Kindern oder Jugendlichen zu beeinträchtigen, ohne aufgrund der Sendezeit oder auf andere Weise Vorsorge getroffen zu haben, dass Kinder oder Jugendliche der betroffenen Altersstufen die Sendungen üblicherweise nicht wahrnehmen,
10. entgegen § 26 Abs. 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Sätze 2 und 3 des Rundfunkstaatsvertrages Sendungen verbreitet, in den Fällen des § 3 Abs. 2 Satz 3 des Rundfunkstaatsvertrages, ohne dass die Landesanstalt dies nach § 3 Abs. 7 des Rundfunkstaatsvertrages gestattet hat,
11. entgegen § 26 Abs. 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 3 Satz 1 des Rundfunkstaatsvertrages Sendungen verbreitet, ohne dass die Landesanstalt dies nach § 3 Abs. 3 Satz 2 des Rundfunkstaatsvertrages gestattet hat,
12. entgegen § 26 Abs. 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 4 des Rundfunkstaatsvertrages Sendungen, die nach § 3 Abs. 2, 3 oder 5 des Rundfunkstaatsvertrages Sendezeitbeschränkungen unterliegen, verbreitet, ohne ihre Ausstrahlung durch akustische Zeichen anzukündigen oder durch optische Mittel während der gesamten Sendung kenntlich zu machen,
13. entgegen § 26 Abs. 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 5 Satz 2 des Rundfunkstaatsvertrages nicht sicherstellt, dass eine Entschlüsselung nur für die Dauer der jeweiligen Sendung oder des jeweiligen Films möglich ist,
14. entgegen § 26 Abs. 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 6 Satz 1 oder 2 des Rundfunkstaatsvertrages Programmankündigungen mit Bewegtbildern zu Sendungen, die nach § 26 Abs. 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 2, 3 oder 5 des Rundfunkstaatsvertrages Sendezeitbeschränkungen unterliegen, außerhalb dieser Zeiten ausstrahlt,
15. entgegen § 26 Abs. 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 7 Satz 2 des Rundfunk-

- staatsvertrages Sendeformate ausstrahlt,
16. entgegen §26 Abs. 1 in Verbindung mit § 4 Satz 1 des Rundfunkstaatsvertrages eine Jugendschutzbeauftragte oder einen Jugendschutzbeauftragten nicht beruft,
 17. entgegen § 43 in Verbindung mit §7 Abs. 3 Satz 2 des Rundfunkstaatsvertrages Werbung oder Teleshopping nicht von anderen Programmteilen trennt,
 18. entgegen § 43 in Verbindung mit §7 Abs. 3 Satz 3 des Rundfunkstaatsvertrages in der Werbung oder im Teleshopping unterschwellige Techniken einsetzt,
 19. entgegen § 43 in Verbindung mit §7 Abs. 4 des Rundfunkstaatsvertrages eine Teilbelegung des ausgestrahlten Bildes mit Werbung vornimmt, ohne die Werbung vom übrigen Programm eindeutig optisch zu trennen und als solche zu kennzeichnen,
 20. entgegen § 43 in Verbindung mit §7 Abs. 5 Satz 2 des Rundfunkstaatsvertrages eine Dauerwerbesendung nicht kennzeichnet,
 21. entgegen § 43 in Verbindung mit §7 Abs. 6 Satz 1 des Rundfunkstaatsvertrages Schleichwerbung oder entsprechende Praktiken verbreitet,
 22. entgegen § 43 in Verbindung mit §7 Abs. 6 Satz 2 des Rundfunkstaatsvertrages virtuelle Werbung in Sendungen einfügt,
 23. entgegen § 43 in Verbindung mit §7 Abs. 8 des Rundfunkstaatsvertrages Werbung oder Teleshopping politischer, weltanschaulicher oder religiöser Art verbreitet,
 24. entgegen § 43 in Verbindung mit § 44 Abs. 1 des Rundfunkstaatsvertrages Gottesdienste und Sendungen für Kinder durch Werbung oder Teleshopping unterbricht,
 25. entgegen § 43 in Verbindung mit § 44 Abs. 3 Satz 1 des Rundfunkstaatsvertrages in Fernsehsendungen, die aus eigenständigen Teilen bestehen, oder

in Sportsendungen und ähnlich gegliederte Sendungen über Ereignisse und Darbietungen, die Pausen enthalten, Werbung oder Teleshopping-Spots nicht zwischen den eigenständigen Teilen oder in den Pausen einfügt,

26. entgegen den in § 43 in Verbindung mit § 44 Abs. 4 und 5 des Rundfunkstaatsvertrages genannten Voraussetzungen andere Sendungen durch Werbung oder Teleshopping unterbricht,
27. entgegen § 43 in Verbindung mit § 45 des Rundfunkstaatsvertrages die zulässige Dauer der Werbung überschreitet,
28. entgegen § 43 in Verbindung mit § 45 a Abs. 1 des Rundfunkstaatsvertrags Teleshopping-Fenster ausstrahlt, die keine Mindestdauer von 15 Minuten ohne Unterbrechung haben,
29. entgegen § 43 in Verbindung mit § 45 a Abs. 2 Satz 1 des Rundfunkstaatsvertrags mehr als acht Teleshopping-Fenster täglich ausstrahlt,
30. entgegen § 43 in Verbindung mit § 45 a Abs. 2 Satz 2 des Rundfunkstaatsvertrages Teleshopping-Fenster ausstrahlt, deren Gesamtsendedauer drei Stunden pro Tag überschreitet,
31. entgegen § 43 in Verbindung mit § 45 a Abs. 2 Satz 3 des Rundfunkstaatsvertrages Teleshopping-Fenster ausstrahlt, die nicht optisch oder akustisch klar als solche gekennzeichnet sind,
32. entgegen § 44 in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Satz 1 des Rundfunkstaatsvertrages bei gesponserten Sendungen nicht zu Beginn und am Ende auf die Sponsorin oder den Sponsor hinweist,
33. entgegen § 44 in Verbindung mit § 8 Abs. 3 bis 6 des Rundfunkstaatsvertrages unzulässige Sponsorsendungen ausstrahlt,
34. entgegen § 51 Abs. 2 die Rangfolge für die Weiterverarbeitung gemäß § 50 nicht beachtet,
35. über den nach § 67 und § 68 Abs. 1

zulässigen Rahmen hinaus personenbezogene Daten erhebt, verarbeitet oder nutzt,

36. entgegen § 68 Abs. 3 personenbezogene Daten übermittelt,

37. entgegen § 68 Abs. 4 personenbezogene Daten nicht löscht oder die technischen und organisatorischen Maßnahmen nach § 68 Abs. 5 nicht trifft.

(2) Ordnungswidrig handelt ferner, wer

1. entgegen § 11 oder § 12 in Verbindung mit § 21 Abs. 6 des Rundfunkstaatsvertrages eine Änderung der maßgeblichen Umstände nach Antragstellung oder nach Erteilung der Zulassung nicht unverzüglich der Landesanstalt mitteilt,

2. entgegen § 11 oder § 12 in Verbindung mit § 21 Abs. 7 des Rundfunkstaatsvertrages nicht unverzüglich nach Ablauf eines Kalenderjahres der Landesanstalt gegenüber eine Erklärung darüber abgibt, ob und inwieweit innerhalb des abgelaufenen Kalenderjahres bei den nach § 28 des Rundfunkstaatsvertrag maßgeblichen Beteiligungs- und Zurechnungstatbeständen eine Veränderung eingetreten ist,

3. entgegen § 11 in Verbindung mit § 23 Abs. 1 des Rundfunkstaatsvertrages seinen Jahresabschluss samt Anhang und Lagebericht nicht fristgemäß erstellt und bekannt gemacht hat,

4. entgegen § 12 in Verbindung mit § 23 Abs. 1 des Rundfunkstaatsvertrages seinen Jahresabschluss samt Anhang und Lagebericht nicht fristgemäß erstellt und der Landesanstalt vorgelegt hat,

5. entgegen § 11 oder § 12 in Verbindung mit § 29 des Rundfunkstaatsvertrages es unterlässt, geplante Veränderungen anzumelden,

6. entgegen § 16 Abs. 3 das Programm-schema ohne Beteiligung der Landesanstalt ändert,

7. entgegen einer Aufforderung nach § 19 Abs. 2 einen Verstoß nicht be-

hebt oder einen solchen wiederholt,

8. entgegen § 49 Abs. 1 den Verpflichtungen einer Betreiberin oder eines Betreibers einer Kabelanlage nicht nachkommt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu einer Million DM geahndet werden.

(4) Die Landesanstalt ist zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten für die Veranstalter, denen sie eine Zulassung erteilt hat, und für die Veranstalter, die in Schleswig-Holstein nicht zulassungspflichtigen Rundfunk verbreiten; sie ist ferner zuständig für Personen, die ohne Zulassung Rundfunk veranstalten oder als Nutzerinnen oder Nutzer des Offenen Kanals ordnungswidrig handeln. Die von ihr für Ordnungswidrigkeiten verhängten Bußgelder stehen der Landesanstalt zu; sie verwendet die Bußgelder als einen zusätzlichen Beitrag für die Förderungseinrichtungen nach § 73 Abs. 6 und für Förderungen nach § 53 Abs. 2. Über die Einleitung eines Verfahrens hat sie bei bundesweit verbreiteten Programmen die Landesmedienanstalten der übrigen Länder unverzüglich zu unterrichten.

(5) Für die Verjährung der Verfolgung der Ordnungswidrigkeiten nach den Absätzen 1 und 2 gilt § 49 Abs. 5 des Rundfunkstaatsvertrages entsprechend.“

10. Es wird folgender § 72 a eingefügt:

„§ 72 a
Strafbestimmung

Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer entgegen § 26 Abs. 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 3 des Rundfunkstaatsvertrages Sendungen verbreitet, die wegen ihrer offensichtlichen Eignung, Kinder oder Jugendliche sittlich schwer zu gefährden, unzulässig sind. Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder die Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen.“

10. Es wird folgender § 72 a eingefügt:

„§ 72 a
Strafbestimmung

Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer entgegen § 26 Abs. 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 3 des Rundfunkstaatsvertrages Sendungen verbreitet, die wegen ihrer offensichtlichen Eignung, Kinder oder Jugendliche sittlich schwer zu gefährden, unzulässig sind. Handelt der Täter fahrlässig, so ist die **Strafe** Freiheitsstrafe bis zu sechs **Monaten** oder Geldstrafe bis zu 180 **Tagessätzen**.“

11. § 73 erhält folgende Fassung:

„§ 73
Verwendung des Anteils an der
Rundfunkgebühr

(1) Die Landesanstalt erhält 80 % des zusätzlichen Anteils an der einheitlichen Rundfunkgebühr nach § 40 Abs. 1 und 2 des Rundfunkstaatsvertrages, der sich nach § 10 des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages vom 18. November 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 686) bemisst. Sie verwendet ihren Anteil:

1. für die Zulassungs- und Aufsichtsfunktionen einschließlich hierfür notwendiger planerischer, insbesondere technischer Vorarbeiten,
2. für die Durchführung des Offenen Kanals (Bürgerfunk),
3. im Rahmen der Erforderlichkeit bis zum 31. Dezember 2004 für die Förderung von landesrechtlich gebotener technischer Infrastruktur zur Versorgung des gesamten Landes und zur Förderung von Projekten für neuartige Rundfunkübertragungstechniken und
4. für Projekte zur Förderung der Medienkompetenz.

(2) Dem Norddeutschen Rundfunk stehen 20 % des zusätzlichen Anteils an der einheitlichen Rundfunkgebühr nach § 40 des Rundfunkstaatsvertrages und die Mittel zu, die von der Landesanstalt nach Absatz 1 nicht in Anspruch genommen werden. Er verwendet sie im Rahmen seiner Aufgaben zur Förderung

1. von Auftrags- und Koproduktionen in den Bereichen Film, Fernsehen und Hörfunk, und zwar mit dem Ziel der einmaligen Verwertung in seinem Programm,
2. von freien Produktionen in den Bereichen Film, Fernsehen und Hörfunk,
3. der Beratung von Produktionsunternehmen,
4. von nicht auf Gewinn abzielenden Einrichtungen und Projekten zur Aus- und Fortbildung im Bereich der Rundfunk-

11. § 73 erhält folgende Fassung:

„§ 73
Verwendung des Anteils an der
Rundfunkgebühr

(1) unverändert

(2) unverändert

produktionen.

Die Produktionen nach Satz 2 Nr. 1 und 2 sollen von schleswig-holsteinischen Produzentinnen und Produzenten oder von anderen Produzentinnen und Produzenten in Schleswig-Holstein durchgeführt werden. Die Förderung nach Satz 2 Nr. 3 und 4 hat die Belange Schleswig-Holsteins zu berücksichtigen. Der Staatsvertrag über den Norddeutschen Rundfunk bleibt unberührt.

(3) Der Norddeutsche Rundfunk unterhält für den Zweck nach Absatz 2 Satz 2 Nr. 1, 2 und 4 eine Förderungseinrichtung, die eine Einrichtung des privaten Rechts sein kann. Bei der Einrichtung ist ein Beirat mit sechs Mitgliedern einzurichten, dem mehrheitlich fachkundige unabhängige Mitglieder aus dem kulturellen Bereich Schleswig-Holsteins, darunter auch eine Vertreterin oder ein Vertreter aus dem Bereich der freien Produzenten und eine Vertreterin oder ein Vertreter aus dem Bereich der kulturellen Filmarbeit angehören sollen. Jeweils ein Drittel der Mitglieder des Beirats werden vom Norddeutschen Rundfunk sowie von der Landesanstalt benannt. Die Benennung eines weiteren Drittels der Mitglieder erfolgt im Einvernehmen zwischen dem Norddeutschen Rundfunk und der Landesanstalt. Die Fördermaßnahmen nach Absatz 2 Nr. 1, 2 und 4 bedürfen der Zustimmung des Beirats mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(4) Die Förderungseinrichtung nach Absatz 3 kann mit entsprechenden Einrichtungen in den norddeutschen Ländern zusammenarbeiten oder sich zusammenschließen. Absatz 3 Sätze 2 bis 5 gelten auch im Falle eines Zusammenschlusses entsprechend.

(5) Der Norddeutsche Rundfunk soll für den Zweck nach Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 eine eigene Förderungseinrichtung schaffen oder diesen in der Einrichtung nach Absatz 3 gesondert wahrnehmen. Absatz 4 gilt entsprechend.

(6) Die Landesanstalt beteiligt sich mit eigenen finanziellen Mitteln aus der Rundfunkabgabe und den Einnahmen aus

(3) Der Norddeutsche Rundfunk unterhält **zur Wahrnehmung der Aufgaben nach Absatz 2 Satz 2** eine Förderungseinrichtung, die eine Einrichtung des privaten Rechts sein kann. Bei der Einrichtung ist ein Beirat mit sechs Mitgliedern einzurichten, dem mehrheitlich fachkundige unabhängige Mitglieder aus dem kulturellen Bereich Schleswig-Holsteins, darunter auch eine Vertreterin oder ein Vertreter aus dem Bereich der freien Produzenten und eine Vertreterin oder ein Vertreter aus dem Bereich der kulturellen Filmarbeit angehören sollen. Jeweils ein Drittel der Mitglieder des Beirats werden vom Norddeutschen Rundfunk sowie von der Landesanstalt benannt. Die Benennung eines weiteren Drittels der Mitglieder erfolgt im Einvernehmen zwischen dem Norddeutschen Rundfunk und der Landesanstalt. Die Fördermaßnahmen nach Absatz 2 **Satz 2** Nr. 1, 2 und 4 bedürfen der Zustimmung des Beirats mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. **Die Aufgaben nach Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 werden in der Förderungseinrichtung gesondert wahrgenommen.**

(4) Die Förderungseinrichtung nach Absatz 3 kann mit entsprechenden Einrichtungen in den norddeutschen Ländern zusammenarbeiten oder sich zusammenschließen. **Absatz 2 sowie** Absatz 3 Sätze 2 bis 5 gelten auch im Falle eines Zusammenschlusses entsprechend.

(entfällt)

(5) Die Landesanstalt beteiligt sich mit eigenen finanziellen Mitteln aus der Rundfunkabgabe und den Einnahmen aus

Bußgeldern nach § 72 Abs. 4 an der Förderungseinrichtung nach Absatz 3. Die Landesanstalt beteiligt sich ferner an der Wahrnehmung der Förderung nach Absatz 5. Die Beteiligung nach Satz 2 soll auch aus den Mitteln nach Absatz 1 erfolgen, wenn die Landesanstalt der Einrichtung nach Absatz 5 Aufgaben nach § 53 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 und 10 überträgt.“

Bußgeldern nach § 72 Abs. 4 an der Förderungseinrichtung nach **Absatz 3**. Die Beteiligung nach **Satz 1** soll auch **aus Mitteln** nach Absatz 1 erfolgen, wenn die Landesanstalt der Einrichtung nach **Absatz 3** Aufgaben nach § 53 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 und 10 überträgt.“

§ 3
Änderung des Landespres-
sesgesetzes

Das Landespressegesetz vom 19. Juni 1964 (GVOBl. Schl.-H. S. 71), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1994 (GVOBl. Schl.-H. 1995 S. 6), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 24. Oktober 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 652), wird wie folgt geändert:

In § 25 Abs. 1 wird nach der Zahl „24“ die Angabe „Abs. 1, 3 und 4“ eingefügt.

§ 4
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

§ 3
Änderung des Landespres-
sesgesetzes

unverändert

§ 4
In-Kraft-Treten

unverändert